



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Lucern
vom 25. September 2002

B+A 45/2002

Kulturzentrum Boa

- **Bauliche Sanierung**
- **Leistungsauftrag**
- **Überführung ins Verwal-
tungsvermögen**

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
5. Dezember 2002**

Übersicht

Die Boa soll ein Kulturzentrum bleiben. Eine Abkehr von den grundlegenden Entscheiden im Zusammenhang mit der städtischen Kulturraumplanung kommt für den Stadtrat nicht in Frage. Dies trotz veränderter Verhältnisse, die sowohl subjektiver als auch objektiver Art sind: Verändert haben sich das Profil des Kulturzentrums Boa, die Bedürfnisse und Ansprüche von Betreiberschaft, Publikum und Kulturschaffenden, verändert hat sich aber auch das Umfeld in der gegenüber den frühen 90er-Jahren stark entwickelten Kulturstadt Luzern.

Der Stadtrat schlägt vor, die Boa baulich so zu sanieren, dass sie am heutigen Standort als Mehrsparten-Kulturzentrum weiter genutzt werden kann. Dazu sind der Schallschutz und insbesondere die Erschliessungssituation zu ändern. Der Stadtrat will mehr Betriebsmittel zur Verfügung stellen. Gestützt auf die Skizze eines Leistungsauftrages will der Stadtrat in erster Linie mit der IKU Boa, die die Boa seit Anfang führt, über einen neuen Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag verhandeln, der möglichst breite Kreise der an der Boa Interessierten integrieren soll. Zur Klärung der ökonomischen Situation schlägt der Stadtrat ferner vor, den Kulturteil der Boa-Liegenschaft vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu verlagern.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Veränderte Verhältnisse	5
1.2 Geschichte	5
1.3 Aktuelle Situation	6
1.4 Neuorientierung in welche Richtung?	7
1.5 Alternativen	8
2 Bauliche Sanierung	9
2.1 Zielsetzung	9
2.2 Rahmenbedingungen	9
2.2.1 Vereinbarung zwischen der Stadt und den Einsprechern vom 22. September 1993 über Bau-, Gewerbe- und Benützungsbefreiung für die Liegenschaft Boa	9
2.2.2 Nachbarrecht / Immissionen	10
2.3 Ist-Situation Boa-Halle	10
2.4 Schallschutz	11
2.5 Erschliessungssituation	12
2.6 Kleinere bauliche Massnahmen zur betrieblichen Optimierung	15
2.7 Baukosten	17
2.8 Planerteam	18
3 Leistungsauftrag für den Betrieb des Kulturzentrums Boa	19
3.1 Verhältnis zwischen Leistungsauftrag, Subventionsvertrag und Betriebskonzept	19
3.2 Elemente eines Leistungsauftrages für die Boa	20
3.3 Betriebsmittel	21
4 Überführung ins Verwaltungsvermögen	22

5	Erwägungen zum Kulturzentrum Boa als Mehrspartenhaus	22
5.1	Boa als Teil des städtischen Kulturkontraktes	22
5.2	IKU Boa als Partnerin der Stadt Luzern	24
5.3	Integration aller Anspruchsgruppen	24
6	Antrag	25

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

1.1 Veränderte Verhältnisse

Die Boa vom Herbst 2002 ist nicht mehr die Boa der Zeit vor der Kulturraumoffensive in den späten 80er-Jahren. Verändert haben sich das Profil, die Bedürfnisse und Ansprüche von Publikum und Betreibern des Kulturzentrums, aber auch das Umfeld: Die Stadt Luzern hat eine starke kulturelle Entwicklung hinter sich, das Angebot ist breit und diversifiziert. Das Ausgehenverhalten ist einem allgemeinen Trend folgend anders geworden: Man besucht mehrere Anlässe pro Abend, geht später aus und kehrt später heim. Die rechtlichen Grundlagen der Gastwirtschaftsgesetzgebung wurden stark gelockert. Schliesslich fällte das städtische Parlament in den späten 90er-Jahren Planungsentscheide, die in der Umgebung der Boa ein Wohnquartier entstehen lassen.

1.2 Geschichte

Die Boa-Liegenschaft der Stadt Luzern am Geissensteinring 41 wird seit den späten 80er-Jahren als Kulturzentrum genutzt. Nachdem die alte Schlauchfabrik im Sinne eines Provisoriums zunächst direkt als Kulturraum genutzt wurde, erfolgte im Rahmen der Kulturraumoffensive der Stadt gestützt auf den Hayek-Bericht von 1986 die Aufteilung in einen Gewerbe- und einen Kulturteil. Im Rahmen der Sanierung wurde in den Jahren 1994 und 1995 ein Bauprojekt des Architekten Sepp Rothenfluh umgesetzt; die Stimmberechtigten hatten im Oktober 1991 6,3 Mio. Franken für den Ausbau des Kulturteils bewilligt. Die Boa wurde im Dezember 1995 eröffnet.

Die gesamte Boa-Liegenschaft befindet sich im Finanzvermögen der Stadt. Das Kulturzentrum wurde seit Betriebsaufnahme von der IKU Boa (Interessengemeinschaft Kulturzentrum Boa) betrieben, die von Anfang an diejenigen Kräfte vereinigte, die sich um einen Kulturbetrieb in der Boa bemühten. Der jährliche Betriebsbeitrag der Stadt an die Boa im Rahmen des Subventionsvertrages beläuft sich auf rund Fr. 335'000.–, wobei nur Fr. 194'000.– dem Kulturbetrieb

zufließen. Knapp Fr. 110'000.– werden als Mietkosten an die Liegenschaftenverwaltung überwiesen, die Nebenkosten belaufen sich auf Fr. 33'000.–. Der gesamte Betrag ist im Kulturbudget (Zahlen gemäss Budget 2003) eingestellt. Der Leistungsauftrag der Stadt an die IKU Boa ist sehr summarisch. Gefordert wird der Betrieb eines Kulturzentrums unter Einschluss verschiedener Sparten, namentlich aufgeführt sind Theater, Tanztheater, Film und Video, Literatur-Lesungen, Konzerte und gesellschaftliche Anlässe.

Der Betrieb des Kulturzentrums Boa war von Anfang an umstritten. Die IKU Boa steuerte einen basisdemokratischen und dezidiert „alternativen“ Kurs. Rigide Sponsoring-Vorschriften, wenig Kostenkontrolle, mangelnde Professionalität führten dazu, dass immer mehr Veranstalter die Boa mieden oder meiden mussten und sich eine eigene Boa-Szene formierte, die die Boa als „ihr“ Kulturzentrum nutzte.

Im Frühjahr 2000 musste die IKU Boa der Stadt die Illiquidität per Mitte Jahr ankündigen; mit einem ausserordentlichen Beitrag wurde für den Herbst 2000 der Boa-Betrieb aufrechterhalten. Ab dem Jahr 1999 führte die IKU Boa grundsätzliche konzeptionelle Diskussionen. Im Frühsommer 2000 schlang schliesslich das Konzept BoaNOVA obenauf.

1.3 Aktuelle Situation

Aufgrund der auch im städtischen Parlament geführten Diskussionen über die Boa vom Herbst 2000 wurde das Vertragswerk zwischen Stadt und IKU Boa um zwei Jahre bis Ende 2002 verlängert, um damit eine Bewährungsprobe für die seit Herbst 2000 verantwortlichen Personen innerhalb der IKU Boa möglich zu machen. Die IKU Boa versteht sich als alternative, nicht etablierte Kulturorganisation; man spricht heute von „independent“-Kultur. Sie ist basisdemokratisch organisiert. Programmiert wird entsprechend dem Bedürfnis des angestammten Boa-Publikums vorwiegend elektronisch verstärkte Musik, teilweise über den rechtlich zulässigen Werten. Die Veranstaltungen dauern bis spät in die Nacht. Das erste BoaNOVA-Betriebsjahr schloss mit schwarzen Zahlen.

Das städtische Kulturzentrum Boa am Geissensteinring 41 in Luzern liegt seit dem Umzonungsentscheid betreffend die angrenzenden Grundstücke auf der Seite Tribtschenstrasse faktisch mitten in einer Wohnzone. Die unmittelbar benachbarten (Eigentums)Wohnungen stehen vor der Fertigstellung. Insbesondere die heutige Erschliessung der Boa von dieser Seite her wird damit problematisch.

Die Beschwerden der Anwohnerschaft – auch derjenigen, die von Anfang an Boa-Nachbarn waren – sind in den letzten eineinhalb bis zwei Jahren zahlreicher geworden. Beanstandet werden der sog. Menschenverhaltenslärm von Personen, die spät nachts die Boa verlassen, und Schallemissionen durch Veranstaltungen mit elektronischer Musik.

Der Boa-Betrieb stösst auch auf Seiten der freien Theaterszene auf Widerstand. Beanstandet wird, dass in der Boa, die über eine hervorragende entsprechende Infrastruktur verfügt, kaum Theaterveranstaltungen stattfinden, solche nicht willkommen sind und nicht professionell betreut werden. Die Boa-Betreiber machen geltend, Theaterveranstaltungen seien öko-

nomisch nicht interessant, fänden weniger Publikum und würden höhere Betriebssubventionen nötig machen.

Am 27. Mai 2002 haben die Boa-Betreiber entschieden, den Betrieb in der Boa ab Sommer 2002 einzustellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer restriktiver gewordenen Bewilligungspraxis der zuständigen Behörden. Man will damit ein Zeichen in Richtung Stadt setzen, nun klar Stellung zu beziehen. Am Ziel, ein Kulturzentrum zu führen, hält die IKU Boa fest. Dieser Entscheid wurde an einer weiteren Vollversammlung der IKU Boa vom 24. Juni 2002 bestätigt. Die Betriebseinstellung erfolgt ab Herbst 2002 in dem Sinne, als das Kulturzentrum von kleineren Interessengruppen nur noch sehr eingeschränkt und nicht mehr durch professionelles Personal betrieben wird.

1.4 Neuorientierung in welche Richtung?

Angesichts der Komplexität der Fragestellungen und der Vielfalt der Anspruchsgruppen (IKU Boa, Theaterszene, Nachbarschaft, bauliche Fragen) bewilligte der Stadtrat im Frühjahr 2002 Kreditmittel für die notwendigen baulichen und betrieblich-konzeptionellen Abklärungen. Dies, um die Möglichkeiten für einen künftigen Boa-Betrieb ausloten zu können und einen Grundsatzentscheid über die Zukunft des Kulturzentrums Boa vorzubereiten. Das städtische Parlament hatte zuvor mit seiner Kenntnisnahme vom Planungsbericht „Kulturpolitische Standortbestimmung des Stadtrates“ (B 37/2001 vom 31. Oktober 2001) auch grünes Licht dafür gegeben, die Zukunft der Boa eingehend zu erörtern.

In baulicher Hinsicht waren insbesondere die folgenden Fragen zu klären:

- Schallisolation des Kulturzentrums: Welche Massnahmen sind technisch möglich? Welches sind die mutmasslichen Wirkungen? Welche Kosten sind damit verbunden?
- Erschliessungssituation: Gibt es Lösungen für die Erschliessung der Boa, insbesondere über das angrenzende Gewerbegebäude der Stadt, die einen für die Nachbarn emissionsfreien Betrieb des Kulturzentrums erlaubt? Welche Kosten sind damit verbunden?

Beauftragt wurden das Ingenieurunternehmen Roos+Partner sowie das Architekturbüro Iwan Bühler.

In betrieblich-konzeptioneller Hinsicht standen folgende Fragestellungen im Vordergrund:

- Betreiberschaft: Welche Luzerner Kulturkreise sind am Boa-Betrieb interessiert, und wie ist die Betreiberschaft zu organisieren, damit eine Mitwirkung sinnvoll möglich ist?
- Leistungsauftrag der Stadt: Welchen Leistungsauftrag erteilt die Stadt Luzern den Boa-Betreibern? Welche finanziellen Mittel sind damit verbunden?

In Gesprächsrunden mit den Anspruchsgruppen (IKU Boa, Theaterszene, Anwohnerschaft) sowie in einer internen Diskussionsrunde mit allen beteiligten Kreisen (Kultur, Liegenschaftsverwaltung, Hochbau, Polizei, Finanzdirektion) wurden die Rahmenbedingungen für einen künftigen Leistungsauftrag der Stadt an die Boa-Betreiber erörtert. Diese Gespräche wurden durch Niklaus Geisshüsler, Luzern, moderiert.

1.5 Alternativen

Der Stadtrat hat in Zusammenhang mit all den Fragen, die sich rund um das Kulturzentrum Boa in den letzten Monaten gestellt haben, auch Alternativen erwogen:

Boa als Theaterlokal, Schüür als Musiklokal

Eine solche Präzisierung der Zweckbestimmung für die beiden städtischen Kulturräume ist zwar theoretisch denkbar, ginge aber – soweit sie in der Praxis überhaupt machbar und sinnvoll wäre – an der heutigen Situation vorbei: Boa und Schüür sind heute völlig verschieden positioniert, bieten ein anderes Programm und werden von unterschiedlichen Publika aufgesucht. Nach Ansicht des Stadtrates entspricht ein reines Konzertlokal wie die Schüür einem grossen Bedürfnis. Dies zeigt sich auch daran, dass immer wieder neue Veranstalter Interesse an allen möglichen Liegenschaften zeigen, um Musikanlässe verschiedenster Art durchzuführen. Die Schüür wird derzeit von einem Verein getragen, der jedoch den Betrieb selber nach streng betriebswirtschaftlichen Grundsätzen führt. Anders die Boa, die in einer basisdemokratischen Tradition steht und sich immer als Mehrspartenkulturzentrum positioniert hat. Eine Rochade im oben genannten Sinn würde bedeuten, dass sowohl das angestammte Boa-Publikum als auch die heutige Schüür-Szene auseinander gerissen würden. Gewonnen wäre damit noch nichts, der Schaden, der damit angerichtet würde, wäre jedoch beträchtlich.

Boa als Produktions- und Veranstaltungszentrum für Theater

Damit entstünde in Luzern ein Kulturraum für die (freie) Theaterszene, den es bisher in dieser Form noch nicht gibt. Er würde Bestehendes konkurrenzieren bzw. stünde mit bereits vorhandenen Einrichtungen in Konkurrenz, was neue Fragen aufwerfen würde: Spielleute-Pavillon, La Fourmi, aber auch kleinere Zentren wie die Werkstatt für Theater bieten heute in bescheidenem Masse Platz und Infrastruktur für Theaterproduktionen. So verlockend es auch erscheinen mag, ein solches Zentrum entstehen zu lassen, so wenig würden damit die bestehenden Probleme gelöst, bzw. es würde sich wiederum die Frage nach Raumalternativen für emissionsreiche Veranstaltungen stellen.

Insgesamt kam der Stadtrat – unter Berücksichtigung aller ihm vorliegenden Unterlagen und aller ihm bekannten Tatsachen und unter Einbezug auch politischer Überlegungen – zum Schluss, dass keine dieser Alternativen Erfolg versprechend ist. Er will daher an der heutigen Boa als Mehrsparten-orientiertes „independent“-Kulturzentrum festhalten und erläutert im Folgenden, unter welchen Voraussetzungen dies nach seiner Auffassung möglich ist.

2 Bauliche Sanierung

2.1 Zielsetzung

Die Nachbarn sollen keiner Lärmbelästigung mehr durch die in der Boa-Halle durchgeführten Anlässe (Konzerte, Disco usw.) ausgesetzt werden. Die Musik soll am massgebenden Empfangspunkt, d. h. in der Nachbarschaft, nicht wahrnehmbar sein. Um diese Zielsetzung zu erreichen, darf dort der eintreffende Schallpegel den Wert von 35 dB(A) nicht überschreiten. Deshalb muss die Aussenhülle der Boa-Halle entsprechend verstärkt/isoliert werden, um diese lärmtechnische Anforderung mit einer deutlich besseren Schalldämmung zu gewährleisten.

Die Erschliessungssituation der Boa muss neu geregelt werden. Damit sollen die Belästigungen durch den Menschenverhaltenslärm (Gespräche, Lachen, Zurufe und vieles mehr) während und vor allem am Schluss von Veranstaltungen so weit als möglich eingedämmt bzw. kanalisiert werden und auf ein Mass reduziert werden, das tolerierbar ist. Dies betrifft vor allem die gegenwärtig entstehende Überbauung auf der Seite Tribschenstrasse sowie die bestehenden Wohngebäude am Geissensteinring.

2.2 Rahmenbedingungen

2.2.1 Vereinbarung zwischen der Stadt und den Einsprechern vom 22. September 1993 über Bau-, Gewerbe- und Benützungsbeschränkung für die Liegenschaft Boa

Gegen das damalige Bauprojekt betreffend Umbau des Hallengebäudes Boa für kulturelle Zwecke hatten Wilhelm von Hoffmann, die Bürki & Co. AG und Herbert Felber Einsprachen erhoben. Die Verhandlungen führten zum Abschluss der Vereinbarung zwischen der Stadt und den Einsprechern vom 22. September 1993. Mit der Vereinbarung räumte die Stadt den Einsprechern eine Grunddienstbarkeit gemäss Art. 730 ff. ZGB als Bau-, Gewerbe- und Benützungsbeschränkung ein. Diese ist im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich im Wesentlichen um ein Verbot, den Eingang auf der Seite Geissensteinring zu benützen, sowie um weitere Nutzungsbeschränkungen, die Lärmemissionen verhindern sollen (Bestimmung bezüglich der Kippfenster im Anbau, Beschränkung des Gastwirtschaftsbetriebs auf 40 Sitzplätze, Ausnahme von Flächen und Gebäudeteilen von der Benützung für kulturelle und gastwirtschaftliche Nutzung, Beschränkung der Veranstaltungen und des Gastwirtschaftsbetriebes auf bestimmte Räumlichkeiten, zweifache Verglasung im Anbau, Bezeichnung des Standortes der Lüftungszentrale, Wahl- und Änderung des Bedachungsmaterials in Absprache mit den Einsprechern, Beschränkung für das Ein- und Ausladen von Waren). Aufgrund der Vereinbarung haben die Einsprecher ihre Einsprachen zurückgezogen. Die Baubewilligung betreffend Umbau des Hallengebäudes Boa für kulturelle Zwecke wurde mit StB 2513 vom 24. November 1993 erteilt. Bei der baulichen Sanierung des Hallengebäudes Boa werden die Bau-, Gewerbe-

und Benützungsbegrenzungen gemäss der Vereinbarung vom 22. September 1993 berücksichtigt.

2.2.2 Nachbarrecht / Immissionen

Die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) kennt für Menschenverhaltenslärm und Musiklärm keine Belastungsgrenzwerte. Fehlen Belastungsgrenzwerte, dann sind sie so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören (Art. 15 Umweltschutzgesetz [USG]). Als Entscheidungshilfen für die Beurteilung gemäss Art. 15 USG können fachlich genügend abgestützte ausländische und private Richtlinien herangezogen werden. Im vorliegenden Fall wird die Vollzugshilfe des Cercle Bruit zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung im Zusammenhang mit dem Betrieb öffentlicher Lokale und die deutsche Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) berücksichtigt.

Die benachbarten Wohnbauten am Geissensteinring und die Häuser der Überbauung Tribtschen 2 liegen in der Wohnzone mit der Empfindlichkeitsstufe II. In der Vollzugshilfe zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung im Zusammenhang mit dem Betrieb öffentlicher Lokale wird in Gebieten mit der Empfindlichkeitsstufe II für die Nachtzeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ein Lärmgrenzwert von 35 dB(A) festgelegt. Für Deutschland beträgt die Grenze der zumutbaren Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft von Anlagen und in reinen Wohngebieten nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) gemäss der TALärm 35 dB(A). Der lärm- und bautechnische Bericht der Firma Roos+Partner AG vom 31. Mai 2002 hält denn auch fest, dass nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung die Bevölkerung bis zu einem Schallpegel von 35 dB(A) in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Unter diesem Schallpegel sind die Einwirkungen auch nach Art. 684 ZGB nicht übermässig bzw. nicht unzulässig. Eine Nachtruhestörung nach § 18 Übertretungsstrafgesetz kann nicht vorliegen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im lärm- und bautechnischen Bericht der Firma Roos+Partner AG vom 31. Mai 2002 verwiesen.

Im Auftrag der Stadt Luzern hat das Ingenieurbüro Roos+Partner AG in drei verschiedenen Nächten jeweils während und nach den Veranstaltungen Lärmmessungen durchgeführt. Die im lärm- und bautechnischen Bericht der Firma Roos+Partner AG vom 31. Mai 2002 vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen basieren auf diesen Messungen.

2.3 Ist-Situation Boa-Halle

Bautechnischer Zustand

Das Dach der 1994/1995 zu einem Kulturzentrum umfunktionierten Boa-Halle wurde beim Umbau zur Verbesserung der Schalldämmung mit leichten Holzbauplatten verstärkt und schallisoliert, wobei das schalldämmwirksame Gewicht nur rund 50 kg/m² betrug (R'w ca.

50 dB). Die Fensteröffnungen wurden innen mit einer Dämmschicht aus Leichtbaustoffen ausgekleidet und mit schwarzen Schalttafeln abgedeckt. Die Fenster bilden damit erhebliche schalltechnische Schwachstellen. Türen und Tore sind von normaler Ausführung und bilden ebenfalls schalltechnische Schwachstellen. Insbesondere kann die Musik ungehindert durch die geöffneten Türen dringen, wenn jeweils ein Besucher ein- resp. austritt.

Lärmtechnischer Zustand

Im Boa-Gebäude werden bei den Musikanlässen Lärmpegel zwischen 90 und 100 dB(A) erreicht. Die meist elektronisch erzeugte Musik weist einen hohen Tieftonanteil und ausgeprägten Rhythmus-Charakter auf.

In den benachbarten Gebäuden verursacht die Musik eine Lärmbelastung von 50 bis 55 dB(A) (Tribtschen) bzw. 47 bis 50 dB(A) (Geissensteinring 42), ebenfalls mit hohem Tieftonanteil und hohem Informationsgehalt.

Gebäudezugang

Der heutige Hinterein-/ausgang liegt zum Teil auf dem „Wobmann-Areal“ und ist durch den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern aus lärmtechnischen Gründen voraussichtlich nicht mehr benützbar. Der eigentliche Haupteingang zur Boa-Halle (Geissensteinring) ist nicht nutzbar, weil er gemäss grundbuchamtlicher Regelung nicht benutzt werden darf.

2.4 Schallschutz

Die schalltechnische Sanierung der Boa-Halle besteht darin, eine ausreichende Schalldämmung im Tieftonbereich mit schweren und aufwändigen Bauteilen bzw. Konstruktionen zu erstellen. Die mittleren und hohen Frequenzen können mit leichten, schallabsorbierenden Materialien wirkungsvoll zurückgehalten werden.

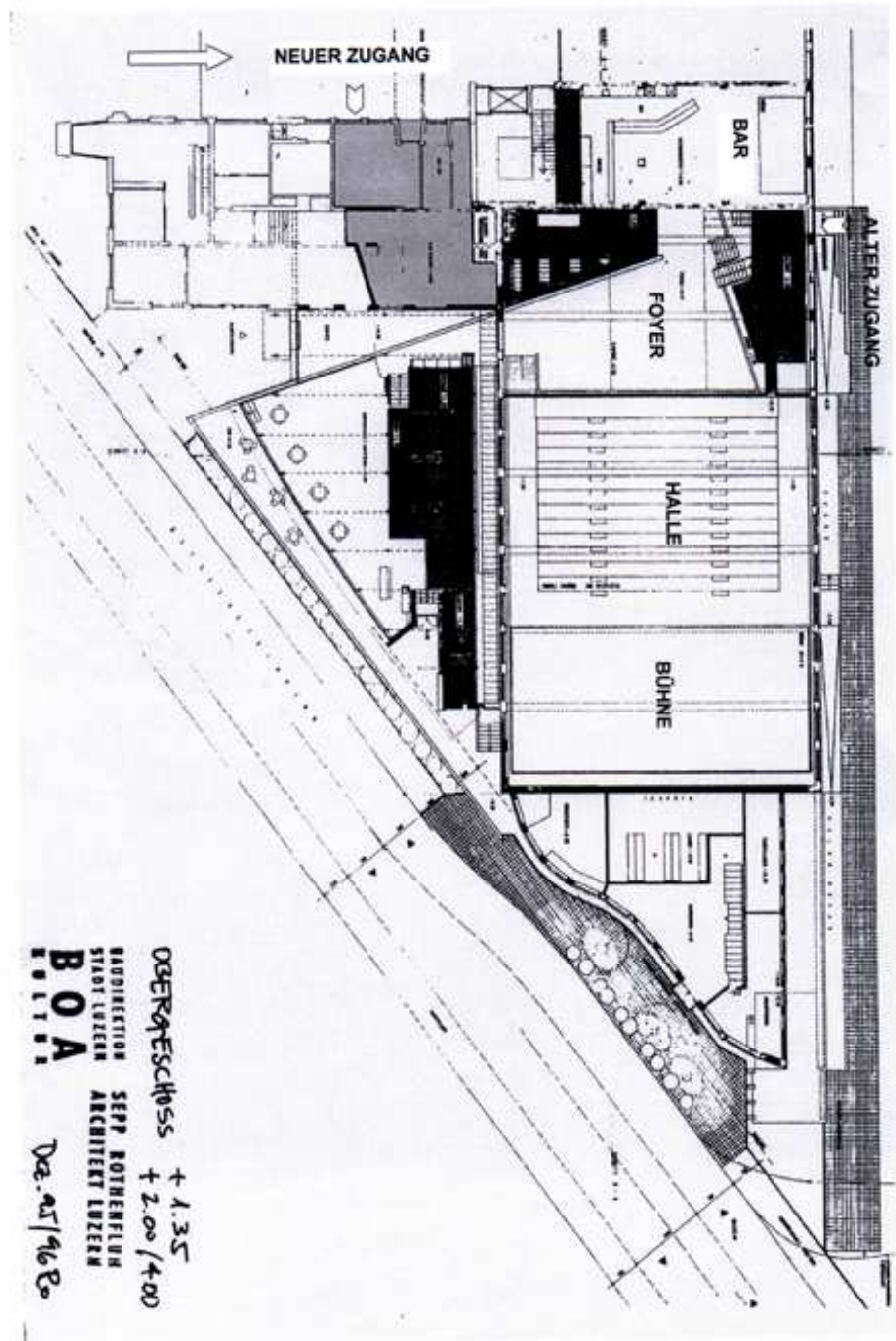
Um eine ausreichende Schalldämmung zu erreichen, ist ein Aufbau von zusätzlicher Masse von 250 kg/m² und ein zweischichtiger Aufbau der Dachkonstruktion nötig. Gleiches gilt auch für die Wandkonstruktion. Diese Massnahmen erfordern die Demontage der gesamten Dachhaut, diverse Spenglerarbeiten und die Montage eines neuen Blechdachs über einer Betonschale. Es werden statische Verstärkungen am bestehenden Holzdachstuhl notwendig, um diese Last (insgesamt 300 kg/m²) tragen zu können.

Die bestehenden Notausgänge werden mit einer zusätzlichen Tür versehen. Zwei Eingangstüren respektive ein Windfang verbessern den Schallschutz. Die bestehenden Fenster erhalten auf der Innenseite eine Festverglasung mit Schallschutzglas. Ein Teil der bestehenden Aussenwände muss schalltechnisch optimiert werden (Vorsatzschalen innen). In die Lüftungskanäle werden wirkungsvolle Schalldämpfer eingebaut.

2.5 Erschliessungssituation

Als einzige mögliche und sinnvolle Lösung, welche sämtliche lärmtechnischen und strukturellen Überlegungen mit einschliesst, ist, den Eingang via den Boa-Gewerbeteil zu verlegen. Dieser liegt am weitesten entfernt von den Nachbarhäusern und führt neu auf die Kreuzung Kellerstrasse/Geissensteinring.

Situationsplan



Die neue Eingangssituation bedingt Veränderungen des jetzigen Vorplatzes des Gewerbetils.

Folgende Arbeiten/Anpassungen müssen vorgenommen werden: Abbrüche und Rodungen, zum Teil neue Asphaltierung der Parkplätze, Bodenmarkierungen, Maurer- und Umgebungsarbeiten, neue Velounterstände; neues Rolltor zum Abschliessen der Parkplätze auf dem Gewerbeteil und Bau eines neuen Vordachs. Für die neue Garderobenanlage und die Kasse kann eine Lösung mit dem angrenzenden Raum gefunden werden. Somit ist auch ein autonomer Zugang zum Gewerbeteil sichergestellt.

Innenräumlich sind folgende baulichen Anpassungen notwendig: Abbrüche und Durchbrüche, Installationsanpassungen, Einbau eines neuen Behinderten-WCs, Wand- und Deckenverkleidungen, neue Türen und Bodenbeläge, Malerarbeiten usw.

Beim heutigen Zugang ergibt sich die Möglichkeit, die Fläche der Garderoben als Lager- und Stauraum zu konzipieren.

Die detaillierte Ausführungsplanung soll in Zusammenarbeit mit den Betreibern der Boa vorgenommen werden, welche über genügende Erfahrungen im heutigen Haus verfügen. Diese Feinarbeiten werden aufzeigen, welche Arbeiten insbesondere auch innenräumlich notwendig und sinnvoll sind.

2.6 Kleinere bauliche Massnahmen zur betrieblichen Optimierung

Im Rahmen der Detailplanung sollen weitere kleine innenräumliche Massnahmen geprüft werden, insbesondere im Foyer-Bereich. Dieser erfährt durch die Verlegung des Eingangs eine erhebliche Veränderung; in diesem Zusammenhang eröffnen sich vielleicht weitere Möglichkeiten, eine flexiblere Nutzung der Foyer-Räumlichkeiten zuzulassen, die eine organisatorisch getrennte Benutzung von Bar und Veranstaltungsraum erlauben würden.

Unbefriedigend ist die Zu- und Abluftsituation im Bereich der Bar und des Foyer-Raumes. Mit einer Lüftungserweiterung kann die Luftmenge verbessert werden. Um zusätzlich Parallelveranstaltungen im Foyer und in der Halle durchzuführen, müsste die Trennwand mit einer Schallisolation und einer Vorsatzschale verbessert werden. Diese beiden Massnahmen wirken sich positiv auf die Nutzung aus und kosten ca. Fr. 50'000.–.

Ebenfalls sind einfache Instandstellungsarbeiten vorgesehen (Holzboden Foyer schleifen und einölen, WC-Anlagen instand stellen, grösserer Geschirrspülautomat in der Küche sowie kleinere Reparaturen an Einrichtungen und Malerarbeiten usw.)

Die dafür vorgesehenen Kosten von Fr. 130'000.– sind zum grössten Teil im Ausbau 1 und 2 des Kostenvoranschlages enthalten.

Die im Mitteltrakt angelegten Büroräume sind heute nicht be- und entlüftbar. Wegen der heissen Raumtemperatur (bis 40 Grad) ist ein Arbeiten in den Sommermonaten fast unmöglich. Hier müssen die Oblichter zum Öffnen umfunktioniert werden, und der Einbau einer Beschattungsanlage ist notwendig. Mit einem neuen Treppenaufgang kann auch die Sicherheit

betreffend Zutritt/Zugang bewerkstelligt werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf zirka 40'000.–.

Um die Funktionstüchtigkeit der mobilen Tribüne in der Halle sicherzustellen, ist dringend eine Hauptrevision nötig. Zur Optimierung der Beleuchtung sollte das Beleuchtungsstrasse über der Tribüne mit zwei Trägern ergänzt werden, was Kosten von zirka Fr. 20'000.– verursacht.

2.7 Baukosten

- Die Kostenermittlung für BKP 2 basiert auf einer realistischen Schätzung (Anteil 50 %) nach NPK Bau 2000. Teilweise wurden Richtofferten eingeholt (Anteil 50 %), diese sind nach SIA mit einer Genauigkeit von +/-15 % gerechnet.
- Die Umgebungs- und Nebenkosten (BKP 1, 4, 5) wurden aufgrund von Erfahrungszahlen geschätzt.
- Kostenstand: Luzerner Baukostenindex 1. April 2002
- Die Mehrwertsteuer von 7,6 % ist im Kostenvoranschlag enthalten.
- Das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 und die Verordnung über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 gelten als Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe der Unternehmerarbeiten.

Kostenvoranschlag

BKP	Arbeitsgattung			
1	Vorbereitungsarbeiten			Fr. 44'000.–
	11 Räumungen, Vorbereitungsarbeiten	Fr.	21'000.–	
	12 Sicherungen, Provisorien	Fr.	8'000.–	
	13 Gemeinsame Baustelleneinrichtungen	Fr.	15'000.–	
2	Gebäude			Fr. 1'506'000.–
	21 Rohbau 1	Fr.	618'000.–	
	22 Rohbau 2	Fr.	286'000.–	
	23 Elektroanlagen	Fr.	46'000.–	
	24 Heizungs-/Lüftungsanlagen	Fr.	66'000.–	
	25 Sanitäranlagen	Fr.	51'000.–	
	27 Ausbau 1	Fr.	118'000.–	
	28 Ausbau 2	Fr.	116'000.–	
	29 Honorare	Fr.	205'000.–	
4	Umgebung			Fr. 313'000.–
	41 Roh- und Ausbauarbeiten	Fr.	218'000.–	
	42 Gartenanlagen	Fr.	61'000.–	
	44 Installationen	Fr.	16'000.–	
	45 Erschliessung durch Leitungen	Fr.	12'000.–	
	46 Kleinere Trassenbauten	Fr.	6'000.–	
5	Nebenkosten			Fr. 37'000.–
	Bewilligungen, Anschlussgebühren usw.	Fr.	37'000.–	
	Total			Fr. 1'900'000.–
	55 Projektleitung HB 4.7 % von Fr. 1'900'000.–			Fr. 90'000.–
	58 Reserven 3,2 % von Fr. 1'900'000.–			Fr. 60'000.–
	Total Erstellungskosten			Fr. 2'050'000.–

2.8 Planerteam

Die Grundlagen wurden mit den Betreibern der Boa-Halle und aufgrund der durchgeführten Lärmmessungen erarbeitet. Für die anschliessende Projektierung und Evaluation der Baukosten wurde folgendes Planungsteam zusammengestellt:

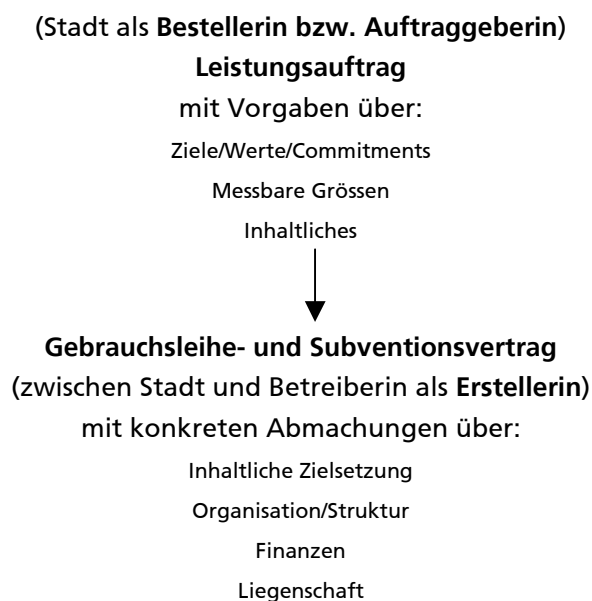
Architekt:	Architekturbüro Iwan Bühler, dipl. Arch. ETH/SIA, Luzern
Baustatik:	Ing. Büro Bernhard Trachsel, dipl. Ing. ETH/SIA, Luzern
Lärmschutzexperte:	Roos+Partner Luzern; Herr Leo Strasky, dipl. Ing. ETH/SIA

Für die Weiterbearbeitung werden die Planeraufträge zur Offertstellung gemäss Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) ausgeschrieben.

3 Leistungsauftrag für den Betrieb des Kulturzentrums Boa

3.1 Verhältnis zwischen Leistungsauftrag, Subventionsvertrag und Betriebskonzept

Die Stadt Luzern führt das Kulturzentrum Boa nicht selber, sondern stellt das Gebäude einer am Boa-Betrieb interessierten Gruppierung zu bestimmten Bedingungen zur Verfügung. Wesentliches Element dieser Bedingungen bildet der Leistungsauftrag für das Kulturzentrum Boa. Er stellt gleichzeitig das Ergebnis der politischen Meinungsbildung dar und wird im Sinne einer politischen Willensäußerung von Seiten der politisch Verantwortlichen erteilt. Der Leistungsauftrag wird also einseitig „erlassen“; auf dieser Ebene sind somit zentrale Punkte festzuhalten, um klar zu machen, welche Erwartungen die Stadt an den Boa-Betrieb knüpft: Die Stadt bestellt eine Leistung und ist bereit, dafür bestimmte Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Leistungsauftrag ist also ein normativ-strategisches Führungsinstrument.



Der Leistungsauftrag bildet daher die Grundlage für den künftigen Subventionsvertrag zwischen Stadt und Boa-Betreiberin. Anders als der Leistungsauftrag, der einseitig erteilt wird, wird der Subventionsvertrag zwischen Stadt und Betreiberschaft vereinbart. Er bildet die vertragliche Umsetzung des politischen Leistungsauftrages und enthält wesentliche Elemente, die im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern geregelt und geklärt werden müssen, wie beispielsweise grundlegende inhaltliche Zielsetzungen, Zuständigkeiten, Kommunikationswege, Fristen, Vertragsdauer, Beschreibung der beidseitig geschuldeten Leistungen, insbesondere auch Beschreibung der Liegenschaft und Festlegung der städtischen Betriebsmittel. Der Subventionsvertrag weist somit eine stärker operative Funktion auf. Die Betreiberin schliesslich gibt sich ein Betriebskonzept. Dieses muss so ausgestaltet sein, dass es dem Leistungsauftrag entspricht und der Erfüllung des Subventionsvertrages dient. Im Be-

triebskonzept regelt die Betreiberin Fragen, die aus ihrer Sicht für die Betriebsführung wichtig sind, und gibt dem Betrieb somit ein bestimmtes Gepräge. Umgekehrt müssen sowohl der Leistungsauftrag als auch der Subventionsvertrag einen betrieblichen Gestaltungsspielraum offen lassen. Angesprochen ist damit auch die künstlerisch-inhaltliche Ausrichtung des Boa-Betriebes, auf die die politisch Verantwortlichen nicht einwirken sollen. Ein Kulturzentrum ist mehr als ein Ort, wo Räume gebucht werden. Ein erkennbares Profil (Vision und künstlerisch-inhaltliche Zielsetzung) und der Wille, dieses umzusetzen, sind für den Betrieb eines Kulturzentrums notwendig.

3.2 Elemente eines Leistungsauftrages für die Boa

Der Leistungsauftrag für die Boa setzt den notwendigen Rahmen, um einen zukunftstauglichen und bedürfnisgerechten Boa-Betrieb sicherzustellen. Er gliedert sich in drei Teile: Einerseits hält er Ziele, Werte und Commitments fest, andererseits enthält er messbare Grössen. Schliesslich wird Inhaltliches festgelegt. Es soll das darin festgehalten werden, was geregelt sein muss; was innerhalb eines vereinbarten Rahmens frei ausgestaltet werden kann, muss im Leistungsauftrag nicht vorgeschrieben werden. Der Rahmen soll also so eng als nötig und so gross als möglich sein.

Leistungsauftrag der Stadt	Umsetzung auf Ebene Betreiberin, kann unterschiedlich ausgestaltet werden (evtl. in Vertrag festhalten)
Ziele / Werte / Commitments	
Verlässlichkeit	Zuständige Ansprechpersonen benennen; Stellenbeschriebe und Funktionendiagramme geben Auskunft über Zuständigkeiten
Transparenz	Organisation des Informationsflusses intern und extern definieren; Ansprechpersonen, Stellenbeschriebe, Funktionendiagramme
Konstanz	Minimale Amtsdauern; keine allzu grosse personelle Rotation
Messbares	
Einhalten der Lärmwerte	Klare Zuständigkeiten, Entscheidungsdispositive und interne Regelungen
Respektierung der Rechte der Nachbarn und Pflege guter nachbarschaftlicher Kontakte (siehe Anmerkungen im Grundbuch)	Hausordnung; Ansprechpersonen für Nachbarn; periodische Zusammenkünfte; Kommunikationsmassnahmen
Eigenwirtschaftlichkeitsgrad festlegen	Art und Weise der Buchhaltung muss dies überprüfbar machen
Regelmässiges Reporting	Periodische Zusammenkünfte, Zwischenabschlüsse

Mitsprache der Stadt	Einsitznahme der Stadt in Gremium auf strategischer Ebene (Vorstandssitz)
Integration von Drittveranstaltern	Mitsprache/Einsitznahme in Gremium auf strategischer Ebene oder auf Ebene der Betriebsführung
Professionalität	Fachpersonen beschäftigen, klare Zuständigkeiten
Inhaltliches	
öffentlich zugängliches Kulturzentrum	Angebot mit Orientierung an Publikumsbedürfnis(sen)
Mehrspartenkulturzentrum	Programm-Mix
Schwerpunkt Theater, Tanz, Musik und entsprechende Mischformen	Programm-Mix, Integration der Anspruchsgruppen
Zusammenarbeit innerhalb der Kulturszene	Mitwirkung in Koordinationsgremien, projektbezogene Kooperationen usw.

3.3 Betriebsmittel

Gegenstück zum Leistungsauftrag bilden die finanziellen Vorgaben; auch in diesem Bereich gibt es „Grundlegendes“, das bereits festgelegt werden kann und damit die Basis für die weiteren Verhandlungen bildet. Konkrete Aussagen sind im Gebrauchsleihe- und Subventionsvertrag zu machen.

Finanzieller Rahmen	
Bereitstellung der Liegenschaft (Verwaltungsvermögen) in Gebrauchsleihe, baulich saniert ab Sommer 2003	Keine Liegenschaftskosten
Leistung eines Betriebsbeitrages: max. zirka Fr. 400'000.– pro Jahr, je nach Verhandlungsergebnis über Details des Leistungsauftrages	Rechnungslegung, Planung mit Budget

Die heutigen Mittel erlauben kaum, ein Kulturzentrum in dieser Art in Zukunft zu betreiben. Im schweizerischen Vergleich mit ähnlichen Häusern liegen die für den Boa-Betrieb zur Verfügung gestellten Mittel an der untern Grenze. Dabei ist es vor allem die Professionalität der Führung, die Geld kostet. Das Programm sollte durch eine Mischrechnung (Quersubventionierung) mitfinanziert werden. Je stärker sich aber das Kulturzentrum in Richtung Theater orientiert, desto höhere Subventionen sind sowohl für den Betriebsaufwand als auch für die Programminhalte notwendig, da Theatervorstellungen einerseits einen vergleichsweise hohen Betreuungs- und Technikaufwand erfordern, andererseits weniger publikumsträchtig sind als Musikveranstaltungen.

4 Überführung ins Verwaltungsvermögen

Die Boa-Liegenschaft der Stadt befindet sich heute im Finanzvermögen der Stadt Luzern. Dies gilt sowohl für den Gewerbe- wie auch für den Kulturteil der Boa. Dies führte bisher dazu, dass ein wesentlicher Anteil der im Kulturbudget eingestellten Mittel für das Kulturzentrum Boa intern direkt umgebucht wurden und somit nicht direkt für den Kulturbetrieb eingesetzt wurden. Die Höhe des bisher eingestellten Betrages war somit zumindest verwirrt. Mit der Überführung des Kulturteils der Boa ins Verwaltungsvermögen erfolgt diesbezüglich eine Klärung, und die für die Zukunft von Seiten der Stadt nicht angezweifelte Widmung der Liegenschaft für kulturelle Zwecke wird damit unterstrichen. Andere Kulturraumbauten in der Stadt Luzern befinden sich in der Zone für öffentliche Zwecke, was bei der Boa nicht der Fall ist.

Die im Finanzvermögen befindliche Boa-Liegenschaft am Geissensteinring 41, Luzern, ist zweigeteilt in eine Gewerbe- und in eine Kulturnutzung. Bezogen auf die Gesamtnutzfläche dieser Liegenschaft umfasst der Gewerbeteil 67 % und der Kulturteil 33 %.

Die Neueinreihung des Kulturteils in das Verwaltungsvermögen kommt faktisch einer Teilveräußerung aus dem Finanzvermögen gleich, welche finanziell abzugelten ist. Dabei kommt der Buchwert dieser Liegenschaft zur Anwendung. Per 31. Dezember 2001 beträgt dieser Buchwert Fr. 2'277'688.05. Aufgrund des vorerwähnten Nutzungsanteils für den Kulturteil von 33 % beläuft sich die Abgeltung an das Finanzvermögen auf Fr. 751'637.40.

Durch die Überführung des Boa-Kulturteils in das Verwaltungsvermögen entfällt inskünftig die Mietzinszahlung zu Gunsten des Finanzvermögens. Da die Heiz- und Nebenkosten auch inskünftig ab dem Gewerbeteil des Finanzvermögens bezogen werden, hat der Boa-Kulturbetrieb weiterhin die anteilmässigen Heiz- und Nebenkosten zu begleichen. Diese belaufen sich auf jährlich Fr. 30'000.– bis Fr. 35'000.–. Diese Nebenkosten werden im städtischen Kulturbudget separat eingestellt und direkt intern verrechnet. Zudem hat der Boa-Kulturbetrieb für den im Gewerbeteil der Liegenschaft zusätzlich gemieteten Lagerraum weiterhin den vertraglich vereinbarten Mietzins von jährlich Fr. 7'100.– (Stand Juli 2002) sowie den dazu anfallenden Heiz- und Nebenkostenanteil zu entrichten.

5 Erwägungen zum Kulturzentrum Boa als Mehrspartenhaus

5.1 Boa als Teil des städtischen Kulturkontraktes

Es entspricht den Zielsetzungen des Grundlagenberichtes Kultur-Standort Luzern (v. a. Ziffer 4.2.10: Die jungen und kleineren Luzerner Kulturbetriebe stabilisieren) als auch des Planungsberichtes zur städtischen Kulturpolitik vom 31. Oktober 2001, wenn die Boa als junges Kul-

turzentrum im „independent“-Bereich erhalten und gestärkt wird. In diesem Sinne versteht der Stadtrat die Boa als wesentlichen Teil des städtischen Kulturkontraktes, der auf der Kulturraumplanung basiert. Während die Abgrenzung zwischen einem Kulturzentrum wie der Boa und dem KKL und dem Bourbaki-Panorama auf der Hand liegt, bestehen in der Stadt Luzern verschiedene Kulturräume, die unterschiedliche Funktionen und Zielrichtungen aufweisen:

Boa und Schüür haben unterschiedliche Aufträge und Zielpublika: Während die Schüür sich – ohne Betriebsbeitrag der Stadt – an ein junges Publikum richtet, das eher ausge- und konsumorientiert ist, wird das Angebot der Boa durch einen städtischen Beitrag unterstützt.

Damit darf erwartet werden, dass das Boa-Programm anspruchsvoller, experimenteller und weniger gewinnorientiert ist.

Boa und Jugendhaus haben ebenfalls unterschiedliche Aufträge und Zielpublika: Das Jugendhaus bietet Jugendlichen eigene Möglichkeiten, sich in Programmation und Betrieb einzubringen, und ist animatorisch betreut. In einem Haus wie der Boa wird das Programm nach künstlerisch-inhaltlichen Kriterien zusammengestellt und richtet sich auf ein Publikum aus. Es besteht von Seiten der Stadt kein Partizipations- oder Animationsauftrag.

Boa und Sedel erfüllen unterschiedliche Aufträge: Der Sedel ist primär und vor allem Probenhaus. Hier finden rund 50 Gruppen und Einzelkünstler die Möglichkeit, in Ruhe zu proben. Dies nicht nur tagsüber, sondern auch abends und übers Wochenende. Das kleine Konzertlokal, das sich in den 20 Jahren Sedel-Betrieb entwickelt hat, genügt den Ansprüchen für ein professionelles Kulturzentrum in keiner Art und Weise. Der Sedel kann unter gewissen Umständen als Kooperationspartner für die Boa dienen.

Boa und Spielleute-Pavillon haben verschiedene Organisationsstrukturen und Zielsetzungen. Der Spielleute-Pavillon wird ohne städtischen Betriebsbeitrag durch die Luzerner Spielleute betrieben und an Dritte vermietet. Mieter sind v. a. Kinder- und Jugendtheater-Gruppen, die im Pavillon produzieren und veranstalten. Unterschiedlich sind aber auch die räumlichen Voraussetzungen: Der Pavillon ist ein Raum mit kleiner Eingangszone, praktisch ohne Seiten- oder Hinterbühne und eignet sich keineswegs für Musikanlässe.

Boa und La Fourmi haben einen unterschiedlichen Status: Das La Fourmi ist nicht in einer städtischen Liegenschaft untergebracht und wird nicht mit regelmässigen städtischen Mitteln betrieben (kein Subventionsvertrag, aber gelegentliche Produktionsbeiträge). Es besteht auch nicht die Absicht, diesen Status zu ändern. La Fourmi kann voraussichtlich noch bis mind. 2005 am heutigen Ort bleiben und sucht danach primär in eigener Regie nach Ersatz. In diesem Zusammenhang ist es nicht ausgeschlossen, dass die La-Fourmi-Betreiber die Stadt um Unterstützung ersuchen werden.

5.2 IKU Boa als Partnerin der Stadt Luzern

Erneuerung und Neuanfang sind ohne verlässliche und vertrauensvolle Partnerschaft zwischen der Betreiberorganisation und der Stadt nicht möglich. Die Stadt will die Boa nicht selber führen und ist deshalb auf die Zusammenarbeit mit einer Betreiberorganisation angewiesen. Diese Partnerschaft muss jedoch vom Willen getragen sein, die Boa als Kulturzentrum im öffentlichen Interesse und für ein öffentliches Publikum zu führen und diesen Betrieb finanziell zu ermöglichen. Der städtische Leistungsauftrag muss den Rahmen für diese Partnerschaft klar festlegen, ohne ihn dort eng zu machen, wo dies nicht notwendig ist.

Um dem öffentlichen Interesse so weit als möglich gerecht zu werden, sollte die Betreiberorganisation über eine möglichst hohe Legitimation verfügen. Diese Legitimation ist aus historischer Sicht am ehesten bei der IKU Boa zu finden. Die IKU Boa ist daher in erster Linie auch als künftige Betreiberin der Boa anzusprechen. Allerdings wird es unabdingbar sein, dass sich die IKU Boa in diesem Fall dazu bekennt, mit der Stadt Luzern zusammenarbeiten und den Leistungsauftrag der Stadt erfüllen zu wollen. Auf dieser Meta-Ebene im Verhältnis zwischen Stadt und Boa-Betreiberin ist Grundsätzliches anzusiedeln, wie beispielsweise die lapidare Feststellung, dass die Stadt die Boa nicht selber betreiben will und von ihrer Vertragspartnerin Wille zur Zusammenarbeit erwartet. Beides bildet unabdingbare Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages und für den Erfolg von entsprechenden Vertragsverhandlungen. Ferner gehört an diese Stelle das Einbetten des Boa-Betriebes innerhalb der geltenden Rechtsordnung mit all ihren Forderungen (Lärmschutz, Gastgewerbe-Gesetz, Sicherheit, Planungsrecht, öffentliches und privates Nachbarrecht usw.)

Die heutige IKU Boa ist die am stärksten legitimierte Gruppierung zum Betrieb der Boa. Auf der Basis des klaren Leistungsauftrages der Stadt und durch anschliessende Verhandlungen mit der IKU Boa und anderen Anspruchsgruppen will der Stadtrat versuchen, innerhalb der IKU Boa einen breiten Konsens für den künftigen Betrieb der Boa zu schaffen und die Verantwortung für den Betrieb bei der IKU Boa zu belassen. Dieser Weg bietet Gewähr, dass am Ende des Prozesses so wenig „Verlierer“ als möglich stehen. Die IKU Boa ist ihrerseits aufgefordert, ihre Bereitschaft zu bekunden, dem neuen Leistungsauftrag entsprechen zu wollen und mit der Stadt eine konstruktive und gute Partnerschaft zu pflegen. Dazu bedarf es wohl einer Neuorientierung und Klärung der Standpunkte innerhalb der heutigen IKU Boa.

Die öffentliche Ausschreibung des Boa-Betriebes steht nicht im Vordergrund und wird nur als Ultima Ratio in Erwägung gezogen. Als „Zwischenweg“ für den Fall, dass der Integrationsweg mit der IKU Boa scheitert oder nicht zum Ziel führt, ist es denkbar, mit aktiver Mithilfe der Stadt eine neue Betreiberschaft zu bilden, welche die konstruktiven Kräfte rund um die Boa bündelt.

5.3 Integration aller Anspruchsgruppen

Die inhaltliche Ausrichtung des Boa-Betriebes wird bei interessierten Kreisen bereits seit längerem heftig diskutiert; sie ist teilweise heftig umstritten. Diese Auseinandersetzungen wer-

den teilweise innerhalb der Boa-Trägerschaft geführt, teilweise sind aber auch einzelne Personen, Gruppierungen und Kreise ausserhalb des Vereins involviert bzw. melden sich zu Wort. Der Stadtrat möchte zur Lösung dieses Konfliktes, der sich ausserhalb seiner Zuständigkeit und Verantwortung entwickelt hat und abspielt, beitragen und befürwortet ausdrücklich die Integration aller am Kulturzentrum im konstruktiven Sinn interessierten Kreise in den künftigen Boa-Betrieb, insbesondere auch der freien Theaterszene. Der Stadtrat will daher im Zusammenhang mit den anstehenden Verhandlungen die Federführung übernehmen und versuchen, für den notwendigen Interessenausgleich zu sorgen.

Die Anwohnerschaft rund um die Boa hat Anspruch auf Information und Kommunikation sowie eine möglichst gute Zusammenarbeit mit den Betriebsverantwortlichen. Dafür haben Leistungsauftrag und vertragliche Abmachungen zu sorgen. Der Anwohnerschaft können aber keine Mitspracherechte zukommen.

Der vorgeschlagene Integrationsweg ist schwierig und unsicher. Es ist nicht klar, wie sich die Anspruchsgruppen verhalten werden. Leistungsaufträge und Verträge sind das eine, die konkrete Umsetzung in der Führung eines Betriebes das andere.

Trotzdem bietet sich aus Sicht des Stadtrates nur der Integrationsweg an, wenn man

- die Boa als junges, unabhängiges und experimentelles Kulturzentrum erhalten will;
- die Gruppe der Verlierer möglichst klein halten möchte;
- kein „Splitting“ der Anspruchsgruppen riskieren will, deren Bedürfnisse je separat befriedigt werden wollen;
- keine Raumalternative anbieten kann und/oder will.

Um den Integrationsweg Erfolg versprechend begehen zu können, ist es sinnvoll, mit der Bereitschaft zur Sanierung zu bekräftigen, dass die Stadt zur Boa als Kulturzentrum steht. Die beantragte Sanierung wird in dieser Hinsicht zur Vorleistung und zum Vertrauensbeweis.

Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass die Integration nicht gelingt und die IKU Boa den damit verbundenen Neustart nicht schafft bzw. einzelnen Vertragsbedingungen, die die Stadt als grundlegend erachtet, nicht zustimmen will. Dies werden die konkreten Vertragsverhandlungen zeigen. Für diesen Fall wäre es – wie bereits vorne ausgeführt – Sache der Stadt, auf dem Weg einer Ausschreibung bzw. durch konkrete Ansprache möglicher Interessengruppen auszuloten, welches Interesse für die Führung des Kulturzentrums Boa besteht, das sich Erfolg versprechend manifestiert.

6 Antrag

Die Boa ist ein zentrales Element der städtischen Kulturraumplanung aus den späten 80er-Jahren. Sie soll auch in Zukunft und in veränderten Verhältnissen ihre Funktion als junges „independent“-Kulturzentrum erfüllen können und auf diese Weise das Angebot an Kulturräumen in der Stadt Luzern abrunden. In Übereinstimmung mit dem Grundlagenbericht

Kultur-Standort Luzern und dem Planungsbericht zur Kulturpolitik (B 37/2001 vom 31. Oktober 2001) beantragt der Stadtrat Ihnen daher:

- **Sanierung als Vorleistung:**
Bewilligung des Sanierungskredites in der Höhe von 2,05 Mio. Franken;
- **Leistungsauftrag als Vorgabe der Bestellerin und Verhandlungsmandat:**
Zustimmung zum skizzierten Leistungsauftrag für die Boa, der die Basis für die weiteren Verhandlungen bilden soll;
Ermächtigung an den Stadtrat, mit einer interessierten Betreiberschaft einen Subventionsvertrag abzuschliessen, mit einem indexierten Betriebskostenbeitrag von max. Fr. 400'000.– pro Jahr, mit der Konsequenz, dass dieser Betrag ab 2004 in der Laufenden Rechnung eingestellt wird;
Orientierung des Grossen Stadtrates über das Verhandlungsergebnis in Form eines parlamentarischen Berichtes;
- **Überführung ins Verwaltungsvermögen:**
Zustimmung zur Überführung der Boa-Liegenschaft ins Verwaltungsvermögen der Stadt, mit der Konsequenz, dass die Position Boa-Mietkosten ab 2004 nicht mehr im Voranschlag der Stadt erscheint.

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 25. September 2002

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 45/2002 vom 25. September 2002 betreffend

Kulturzentrum Boa

- **Bauliche Sanierung**
- **Leistungsauftrag**
- **Überführung ins Verwaltungsvermögen,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 61 Abs. 1, Art. 68 Ziff. 2 lit. a und Art. 69 lit. b Ziff. 9 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

1. Für die Sanierung des Kulturzentrums Boa am Geissensteinring 41 wird ein Baukredit in der Höhe von 2,05 Mio. Franken bewilligt (Luzerner Baukostenindex vom 1. April 2002).
2. Vor dem Hintergrund des skizzierten Leistungsauftrags wird ein Betriebsbeitrag von Fr. 400'000.– pro Jahr bewilligt. Der Betrag wird an die Teuerung angepasst (Landeskostenindex der Konsumentenpreise vom Januar 2002).

II. Für die Überführung des Kulturteils der Boa-Liegenschaft ins Verwaltungsvermögen der Stadt Luzern wird ein Kredit von Fr. 751'637.– bewilligt.

III. Der Beschluss gemäss Ziff. I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 5. Dezember 2002

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Ruedi Schmidig
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

